

Gemeinde Altheim (Alb)

Alb-Donau-Kreis

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen und Be- schlüsse des Gemeinderats	<u>Verhandelt am:</u>	22.03.2010
	<u>Anwesend:</u>	Bürgermeister Andreas Koptisch Gemeinderäte
	<u>Normalzahl:</u>	Bürgermeister und 11 Gemeinderäte
	<u>Entschuldigt:</u>	
	<u>Außerdem anwesend:</u>	

öffentlich ☒ nichtöffentlich ○

§

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Altheim (Alb) vom 27.05.2009

I. Abwassergebühr

Nach § 78 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, im übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist in der Regel volle Kostendeckung anzustreben. Kostenüberdeckungen sind nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die derzeitige Abwassergebühr beträgt seit 01.01.2002 pro Kubikmeter 2,60 €.

Die vorliegende Gebührenkalkulation vom 15.03.2010 ergibt, dass eine volle Kostendeckung bei der Abwasserbeseitigung bei einer Gebühr in Höhe von 2,90 € pro Kubikmeter Abwasser erreicht wird. Dies entspräche einer Gebührenerhöhung von 0,30 €. Der Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen soll entsprechend der Aufstellung in der Gebührenkalkulation erfolgen. Zu den Werten im Einzelnen wird auf die Gebührenkalkulation verwiesen.

In der Haushaltsberatung 2010 wurde bereits eine Anpassung der Abwassergebühr prognostiziert. Auch vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis wurde im Haushaltserlass vom 16.02.2010 eine Gebührenerhöhung angeregt. Die Ausgabensteigerungen resultieren hauptsächlich aus der höheren Betriebskostenumlage an den Zweckverband Eschental. Ursächlich für diesen Anstieg sind u.a. höhere Unterhaltungsaufwendungen sowie gestiegene Energiekosten.

Ein Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen wird grundsätzlich durch die Einstellung der Ausgleichsbeträge in eine Gebührenkalkulation innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums vollzogen, kann aber auch durch Verrechnung mit Kostenüber- und -unterdeckungen anderer Zeiträume erfolgen. Maßgebend für den wirksamen Ausgleich ist die Beschlussfassung des Gemeinderats im Rahmen der Gebührenerhebung oder Verrechnung.

Nachdem der Veranlagungszeitraum und somit auch der Gebührenbemessungszeitraum vom Kalenderjahr abweichen, sind die Rechnungsergebnisse bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Rechnungsergebnisse abzugrenzen.

Um eine Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gebührenkalkulation zu erreichen, muss aus der Kalkulation zu entnehmen sein, wie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen im einzelnen ermittelt wurden. Ein Auszug aus dem Anlagenachweis Abwasserbeseitigung liegt bei (siehe Anlage).

II. Veranlagungszeitraum

Nach den derzeitigen Bestimmungen der Abwassersatzung erfolgt die Gebührenveranlagung einmal jährlich (zum 01.04.) nach Ablesung der Wasserzähler.

Aus rechtlichen, verwaltungsorganisatorischen und kalkulatorischen Gründen wird vorgeschlagen, den Veranlagungszeitraum mit dem Kalenderjahr (= Haushaltsjahr) gleichzusetzen. Der bisherige Veranlagungszeitraum sollte deshalb auf den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. geändert werden. Auch im Zuge der künftigen Umstellung auf das Neue kommunale Haushaltsrecht ist eine Verlegung des Veranlagungszeitraumes empfehlenswert. Im übrigen sieht dies auch die Mustersatzung für die Abwassersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg so vor.

III. Anpassungen an Mustersatzung

Weitere Aktualisierungen der Abwassersatzung werden vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlen:

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

Mit der Ergänzung des § 6 Absatz 2 Nr. 2 um „Arzneimittel“ soll klargestellt werden, dass die Entsorgung von Arzneimitteln über das Abwasser unzulässig ist. Diese Arzneimittelrückstände im Abwasser können von den meisten Kläranlagen in Baden-Württemberg nicht oder nur unzureichend aus dem Abwasser entfernt werden. Verhindert werden soll mit der Satzungsänderung vielmehr, dass beispielsweise kleine Glasflaschen mit Resten eines Antibiotikums im Waschbecken ausgespült werden, um diese dann – im Sinne eines falsch verstandenen Umweltschutzes – in den Glascontainern werfen zu können oder nicht benutzte Tabletten in der Toilette hinuntergespült werden. Zweifellos ist die Beachtung dieses „Einleitverbots“ kaum zu kontrollieren. Verbunden mit einer Information der Einwohner darüber, dass Reste von Arzneimittel über die Restmülltonne zu entsorgen sind, da sie dann schadlos in den Müllverbrennungsanlagen beseitigt werden, kann die Satzungsänderung zu einer Verminderung der Arzneimittelrückstände im Abwasser beitragen.

§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

Im Zuge der Novellierung der Landesbauordnung (LBO) kann in der Abwassersatzung der Absatz 1 zu § 19 gestrichen werden. In der Gesetzesbegründung zur Landesbauordnung wird angemerkt, dass der § 36 LBO deutlich gestrafft, indem sämtliche Doppelregelungen zu Toiletten im bisherigen Absatz 2 gestrichen und allein ein Hinweis auf die bestehenden wasserrechtlichen Vorschriften in § 33 Absatz 1 LBO aufgenommen wurden.

§ 41 Absetzungen

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg muss in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) § 41- Abset-

zungen nicht eingeleiteter Frischwassermengen – dahingehend neu gefasst werden, dass der Nachweis für nicht in die Kanalisation abgeleitetes Frischwasser bei der Absetzung von der Abwassergebühr mittels eines den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzählers erfolgen muss.

Nach dem Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg kann der Zwischenzähler entweder durch die Gemeinde (Alternative 1) oder durch den Grundstückseigentümer (Alternative 2) eingebaut werden.

Bei Einbau des Zwischenzählers durch die Gemeinde (Alternative 1) sind der Einbau und die Unterhaltung über die Zählergebühr zu finanzieren. In diesem Fall ist entsprechend ein weiterer Gebührentatbestand aufzunehmen.

Bei Einbau des Zählers durch den Anschlussnehmer (Alternative 2) ist der Zwischenzähler Teil der Anlage des Anschlussnehmers. Dieser Zwischenzähler ist vom Anschlussnehmer zu finanzieren und zu unterhalten.

Für die notwendige Satzungsänderung wird Alternative 2 vorgeschlagen.

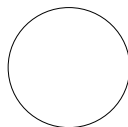
Im Zuge der o.g. Umstellung des Veranlagungszeitraums ist auch eine entsprechende Anpassung der Wasserversorgungssatzung vorgesehen.

Die Änderungen sind in der Beschlussvorlage jeweils kursiv gedruckt.

Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat mit : Stimmen - einstimmig - folgendes

beschlossen:

- 1.) Die beiliegende Gebührenkalkulation vom 15.03.2010 wird in allen Teilen beschlossen.
- 2.) Der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2007 wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 1.500 € in die Gebührenkalkulation eingestellt.
- 3.) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) wird entsprechend der Anlage beschlossen.



Diesen Auszug beglaubigt:
Altheim (Alb), den 22.03.2010

Andreas Koptisch, Bürgermeister

Gemeinde Altheim (Alb)

Alb-Donau-Kreis

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) am 22.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Altheim (Alb) vom 27.05.2009

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 6 Absatz 2 Nr. 2 wird folgendermaßen ergänzt:

„§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) *sowie Arzneimittel*;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.“

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.“

§ 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) *Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.*

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Absatz 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

- (3) *Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 24 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.*
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 8 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 2 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids *unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge* zu stellen.“

§ 42 erhält folgende Fassung:

**„§ 42
Höhe der Abwassergebühr**

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Absatz 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser **2,90 Euro.**“

§ 43 erhält folgende Fassung:

**„§ 43
Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen des § 38 Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld für *ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraumes)*. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Absatz 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des *Kalenderjahres*.
- (3) In den Fällen des § 38 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.“

§ 45 erhält folgende Fassung:

**„§ 45
Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.“

**Artikel 2
Übergangsbestimmung**

Die Vorauszahlungen für das Jahr 2010 sind zum 01.07.2010 und 01.10.2010 zu leisten. Diesen Vorauszahlungen ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs vom 01.04.2009 bis 31.03.2010 zu Grunde zu legen. Die Jahresabrechnung 2010 erfolgt zum 31.12.2010.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), den

Andreas Koptisch
Bürgermeister